



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2023 I Nr. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) m.W.v. 15.04.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Sinsheim steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Unterm Heiligenwald“ auf Gemarkung Hoffenheim ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümerschaft der vom besonderen Vorkaufsrecht nach dieser Satzung betroffenen Grundstücke ist verpflichtet, jeweils nach Abschluss eines Kaufvertrages über eines oder mehrere dieser Grundstücke, ggf. von Grundstücksteilflächen, dies der Stadt Sinsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern auf Gemarkung Hoffenheim: 1448, 1449, 1450, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1458, 1459, 1460, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472 und 1473.

Sofern für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim,

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister